

Der Stellvertreter des Führers

Stabsleiter

Durchführungsbestimmungen zum „Sammelverbot zugunsten der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ des Stellvertreters des Führers vom 1. Juni 1936.

1. Ausweis.

Die an der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ beteiligten Unternehmungen weisen sich durch die unten abgebildete Bescheinigung aus. Die Bescheinigung ist in rotem Druck gehalten.

Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft

Bescheinigung
F.Nr. 000 000 Firma _____

ist an der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ beteiligt
Berlin, im Juni 1936

Sammlungen bei dem Inhaber dieser Bescheinigung sind allen Angehörigen und Stellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände verboten.

Das Kuratorium
Der Stellvertreter des Führers

Außer der Bescheinigung über die Beteiligung an der Spende können sich die Unternehmungen durch nebenstehend abgebildete Plakette ausweisen. Die Plakette ist auf rotem Grund gedruckt.

Diese Plakette macht die an der „Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ beteiligten Unternehmungen und Geschäfte schon von außen kenntlich.

Die Bescheinigungen und Plaketten des Spendenjahres 1935/36 (blauer Druck) verlieren am 15. August 1936 ihre Gültigkeit. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen die blauen Plaketten von den Schaufenstern, Bürotüren usw. entfernt sein.

Alle Sammler und Werber haben sofort das Sammeln zu unterlassen, wenn ihnen von der betreffenden Firma die Bescheinigung vorgelegt wird oder wenn die Plakette aushängt.



2. Dem „Sammelverbot zugunsten der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft“ unterfallen:
- a) alle Stellen der Partei
 - b) die Gliederungen der Partei: SA, SS, NSKK, HJ (einschl. Jungvolk, BDM und Jungmädler), NS-Deutscher Dozentenbund, NS-Deutscher Studentenbund, NS-Frauenenschaft